



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des

Unternehmerservice Uwe Windhausen – Inkassoport Im Weiteren Inkassoport genannt

Ilseeder Hütte 10 D - 31246 Ilse

für die Beitreibung von Forderungen.

Sofern Sie Inkassodienstleistungen in Anspruch nehmen, gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Inkassoport ist nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ein registriertes Inkassounternehmen.
- (2) Der Auftraggeber beauftragt Inkassoport zur außergerichtlichen und - im gemäß Einzelauftrag näher zu bezeichnendem Umfang - gerichtlichen Beitreibung von Forderungen im Rahmen eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages. Der Auftraggeber zahlt dafür die vereinbarte Vergütung.
- (3) Der einzelne Vertrag gilt mit Absendung des ausgefüllten Auftragsformulars durch den Auftraggeber an Inkassoport (per Post, Fax, E-Mail oder Online-Auftrag) sowie Auftragsbestätigung durch die AN als geschlossen. Für jeden einzelnen Inkassoauftrag gelten die allgemeinen Inkassobedingungen ausschließlich.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Inkassovertrag kommt sowohl durch schriftliche als auch durch elektronische Übermittlung der einzelnen Forderungen an Inkassoport zustande. Die Annahme der Aufträge kann von Inkassoport auch durch konkludentes Handeln erklärt werden, insbesondere durch ein Tätigwerden gegenüber dem Schuldner.
- (2) Forderungen, die an Inkassoport übergeben werden, dürfen nicht an andere Inkasso-Dienstleister abgetreten oder verpfändet werden. Der Auftraggeber stellt sämtliche anderweitigen Inkassobemühungen gegen den Schuldner ein, soweit nicht im Einzelfall anders bestimmt.
- (3) Inkassoport kann einzelne Aufträge ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn sie bezüglich der beizutreibenden Forderungen Rechtsverletzungen vermutet oder wenn eine Interessenkollision besteht.
- (4) Ausgeschlossen sind außerdem Forderungen aus sittenwidrigen Verträgen.
- (5) Das Risiko, dass der Auftrag Inkassoport erreicht, trägt der Auftraggeber.
- (6) Bei Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch den Auftraggeber ist dieser zum sofortigen Ausgleich sämtlicher in den laufenden Verfahren bis dahin angefallenen Kosten, insbesondere Inkassokosten, Rechtsanwalts-, Gerichts- und Vollstreckungskosten verpflichtet.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Inkassoport übernimmt die außergerichtliche Forderungsbeitreibung und das gerichtliche Mahnverfahren in Vollmacht des Auftraggebers für unbestrittene und nicht ausgeklagte Forderungen des Auftraggebers als auch Zwangsvollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen für bereits titulierte Forderungen.
- (2) Die Beitreibung der jeweiligen Forderungen in einem ordentlichen Gerichtsverfahren erfolgt durch Inkassoport jedoch nicht. Im Bedarfsfall und auf Verlangen des Auftraggebers überträgt Inkassoport diese Aufgabe einem Rechtsanwalt nach eigener Wahl. Für die Einleitung des Klageverfahrens können die von Inkassoport beauftragten Rechtsanwälte einen Vorschuss für die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren sowie erforderliche Auslagen verlangen. Auf dieses Verlangen hin ist der Auftraggeber verpflichtet, den aufgegebenen Vorschuss zu leisten.

§ 4 Einzelne Beitreibungsmaßnahmen

- (1) Die Entscheidung über die jeweils einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Forderungsbeitreibung (z. B. Mahnschreiben, Telefoninkasso) erfolgt im Ermessen von Inkassoport, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Inkassoport ist berechtigt, im Namen des Auftraggebers mit dem Schuldner Zahlungsvereinbarungen zu treffen oder Forderungen zu stunden, soweit die Forderung im Rahmen der außergerichtlichen Forderungseinziehung innerhalb eines Jahres vom Schuldner bezahlt wird. Im nachgerichtlichen Überwachungsverfahren verlängert sich diese Frist auf zwei Jahre. Eine längere Frist kann durch eine entsprechende Vertragsgestaltung vereinbart werden. Weitergehende Vereinbarungen, wie insbesondere den Erlass der Hauptforderung (ganz oder teilweise), wird Inkassoport nur mit der Zustimmung des Auftraggebers treffen.

§ 5 Abtretung

Der Auftraggeber tritt sämtliche Ansprüche auf Erstattung der Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten (insbesondere Inkassokosten) gegenüber dem jeweiligen Schuldner erfüllungshalber an Inkassoport ab. Inkassoport nimmt die Abtretung an. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung bleibt der Kunde im Außenverhältnis zur Einziehung der Forderung berechtigt.

§ 6 Vergütung

- (1) Von einem Schuldner, der pflichtwidrig nicht zahlt, kann der Auftraggeber grundsätzlich verlangen, dass er ihn von den bei Inkassoport anfallenden Gebühren, die Inkassoport aus dem Inkassovertrag gegen den Auftraggeber zustehen, freistellt. Diesen Freistellungsanspruch (Freistellung des Gläubigers durch Kostenerstattung des Schuldners an Inkassoport) tritt der Auftraggeber mit Abschluss des Inkassovertrages an Erfüllung statt an Inkassoport ab.

Inkassoport, der diese Abtretung annimmt, versucht, die Forderung zusammen mit den entstandenen Kosten beim Schuldner beizutreiben. Gelingt das nicht, wird Inkassoport ohne eine Zahlung des Schuldners die Inkassogebühr nicht vom Auftraggeber verlangen.

(2) Inkassoport berechnet seine Vergütung pro Inkasso-Vorgang und analog dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Für außergerichtliche Tätigkeiten wird in der Regel eine 0,9-fache Geschäftsgebühr berechnet. Die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen beträgt 20% der Gebühr, höchstens jedoch EUR 20,00. Sollte im Einzelfall eine Rechtsverordnung gemäß § 4 Abs. 5 RDGEG eine geringere Gebühr oder Höchstgrenze vorschreiben, gilt diese als vereinbart. Zudem werden gegebenenfalls anfallende erforderliche Auslagen (z.B. Adressauskunfts- oder Gerichtsgebühren) dem Auftraggeber berechnet. Für das gerichtliche Mahnverfahren werden Gebühren nach dem GKG und dem RVG entsprechend Anlage berechnet. Wobei insoweit auch die Ausführungen unter Abs. 1 gelten, d.h.: Inkassoport, der diese Abtretung annimmt, wird versuchen, die Forderung zusammen mit den entstandenen Kosten beim Schuldner beizutreiben. Gelingt das nicht, wird Inkassoport ohne eine Zahlung des Schuldners die Gebühren auch vom Auftraggeber verlangen. Führt Inkassoport das gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren durch werden die Gebühren entsprechend RVG berechnet. Sofern ein Anwalt beauftragt wird, ist dies mit weiteren Kosten nach dem RVG verbunden.

(3) Werden Zwangsvollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen für bereits titulierte Forderungen beauftragt, berechnet Inkassoport eine Vergütung in Höhe einer 0,3fachen Verfahrensgebühr und die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen analog RVG für jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder besondere Angelegenheit (§ 18 RVG). Abs. 1 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Wobei insoweit auch die Ausführungen unter Abs. 1 gelten.

(4) Die Vergütung sowie erforderliche Auslagen werden, soweit gesetzlich möglich, dem Schuldner als Verzugschaden des Auftraggebers weiterbelastet. Echte Drittkosten (Gerichtsgebühren, Auskunftsgebühren etc.) werden von Inkassoport vorauslagert, gleichzeitig und mit nächster Abrechnung (Monatserster) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und ebenso gleichzeitig dem Schuldner aufgegeben. Wenn der Schuldner zahlt, erhält der Auftraggeber diesen Betrag zurückerstattet.

(5) Wird durch Mitwirkung von Inkassoport ein Vertrag geschlossen, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt oder eine Zahlungsvereinbarung geschlossen wird, berechnet Inkassoport hierfür ggf. zusätzlich eine Einigungsgebühr analog RVG. Wobei insoweit auch die Ausführungen unter Abs. 1 gelten.

(6) Bezahlte der Schuldner entgegen der Aufforderung von Inkassoport direkt an den Auftraggeber, hat dieser die (eventuell noch nicht beglichene) Vergütung und Auslagen an Inkassoport abzuführen. Inkassoport hat insoweit einen Auskunftsanspruch gegen den Auftraggeber.

(7) Für alle umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

§ 7 Abrechnung der Leistungen

(1) Wenn der Schuldner die Hauptforderung aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht oder nur teilweise bezahlt und deshalb weitere Beitreibungsbemühungen nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne Aussicht auf Erfolg sind, rechnet Inkassoport die entstandenen Kosten mit dem Auftraggeber ab.

(2) Für den Auftraggeber können dann Kosten entsprechend dem Vergütungsverzeichnis in Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet werden, wenn der Schuldner die Inkassokosten nicht tragen muss weil dieser berechtigte Einwände gegen die Hauptforderung geltend macht und diese aus diesem Grund weder außergerichtlich noch gerichtlich durchgesetzt werden kann oder weil der Auftraggeber auf die Durchsetzung der Hauptforderung gegenüber dem Schuldner aus anderen Gründen als der wirtschaftlichen Aussichtslosigkeit von Beitreibungsbemühungen verzichtet (z.B. aus Kulanz oder sonstigen

unternehmensinternen Gründen). Angefallene Fremdkosten wie Einwohnermeldeamtanfragen, Auskünfte aus Gewerbe- und Handelsregister, Gerichtskosten etc. werden dem Auftraggeber zzgl. der gesetzlichen MwSt. in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden gegenüber dem Schuldner geltend gemacht und nach Beitreibung der kompletten Forderung dem Auftraggeber erstattet.

(3) Falls der Schuldner Teilzahlungen leistet, wird Inkassoport dem Auftraggeber den entsprechenden Betrag nach Abzug etwaiger von Inkassoport geleisteter Auslagen und unter Abzug der vom Schuldner zu tragenden Inkassokosten zur Verfügung stellen. Inkassoport wird eingehende Schuldnerzahlungen gem. § 367 BGB verrechnen. In diesem Falle werden eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

(4) Der Auftraggeber gleicht etwaige infolge einer bei ihm bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung nicht vom Schuldner zu ersetzenden Umsatzsteuerbeträge gegenüber Inkassoport aus.

(5) Zahlt der Schuldner nach Auftragserteilung direkt an den Auftraggeber, muss dieser den Zeitpunkt und die Höhe der Zahlung unverzüglich an Inkassoport mitteilen und die vom Schuldner zu tragenden Inkassokosten und die ggf. von uns vorauslagerten Anwalts- und Gerichtskosten überweisen. Gutschriften, die der Auftraggeber dem Schuldner erteilt oder Warenrücknahmen gelten als Zahlungen in Höhe ihres jeweiligen Wertes.

Seite 2 von 7 (6) Der Auftraggeber haftet für alle anfallenden Inkassokosten, wenn er gegenüber dem Schuldner auf die weitere Geltendmachung der Forderung verzichtet oder andere Absprachen mit dem Schuldner trifft, die dessen Zahlungspflicht ganz oder teilweise entfallen lassen. Gleiches gilt bei der Kündigung des Inkassoauftrags selbst.

(7) Die durch den Schuldner an Inkassoport geleisteten Zahlungen incl. eventuell geleisteter Teilzahlungen werden seitens Inkassoport innerhalb von 2 Wochen abgerechnet und der dem Auftraggeber zustehende Betrag auf dessen von ihm selbst angegebenen Konto überwiesen. Inkassoport ist dabei berechtigt, die ihr zustehenden Kosten, Auslagen und sonstigen Beträge einzubehalten.

§ 8 Langzeitüberwachung titulierter Forderungen

(1) Der Auftraggeber stellt Inkassoport den Originaltitel mit Zustellungsunterlagen sowie vorhandenen Vollstreckungsunterlagen zur Verfügung.

(2) Die Kosten für das Überwachungsinkasso werden durch die jeweils gültige Preisinformation von Inkassoport bestimmt.

(3) Inkassoport ist berechtigt, mit der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen Rechtsanwälte der eigenen Wahl zu beauftragen. Die Bearbeitung und die Entscheidung bezüglich des Abschlusses liegen dann im Ermessen des beauftragten Rechtsanwalts. Die insoweit anfallenden Rechtsanwaltsgebühren werden beim Schuldner mit geltend gemacht und von Zahlungen gemäß § 367 BGB vorab einbehalten.

(4) Im Erfolgsfall erhält Inkassoport eine Provision gemäß der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Im Falle des negativen Ausgangs entstehen dem Kunden außer den Servicegebühren der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung keine weiteren Kosten. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Anspruch auf Erstattung der bis zum Fallabschluss gestundeten Bearbeitungsvergütung gegen den Schuldner an Inkassoport an Erfüllung Statt



abzutreten. Ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber, den Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten gegen den Schuldner in der verbleibenden Höhe an Erfüllungs Statt an den Vertragsanwalt abzutreten.

(5) Wurde ein Rechtsanwalt durch Inkassoport beauftragt, zahlt dieser bei Abschluss der Bearbeitung an den Auftraggeber die eingezogene Summe unter Abzug der gesondert geltend gemachten Bearbeitungsvergütung, der Vollstreckungskosten, der Kosten sowie der Erfolgsprovision für Inkassoport. Echte Drittkosten (Gerichtsgebühren, Auskunftskosten etc.) werden von Inkassoport vor verauslagt, gleichzeitig und mit nächster Abrechnung (Monatserster) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und ebenso gleichzeitig dem Schuldner aufgegeben. Wenn der Schuldner zahlt, erhält der Auftraggeber diesen Betrag zurückerstattet.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Aufträge drei Jahre nach Erteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Inkassoport ist dann berechtigt, die Bearbeitungsvergütung gem. § 8 (2) geltend zu machen. Der Kunde ist zusätzlich verpflichtet, bis dahin angefallene Anwalts-, Vollstreckungs- und sonstige Kosten auszugleichen.

§ 9 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben. Ferner versichert der Auftraggeber, dass die Forderung unbestritten, fällig, nicht tituliert und der Schuldner im Verzug ist. Unterlagen zu Forderungen (Auftrag, Rechnung, o.ä.) werden nur in Form von Kopien akzeptiert. Inkassoport scannt und speichert die eingehenden Unterlagen wie Briefe, Mahnungen oder Mitteilungen. Eine Rück- bzw. Herausgabe erfolgt nicht. Diese Regelung gilt nicht für Titel und Zwangsvollstreckungsunterlagen. Sollte in Einzelfällen die Vorlage von Originaldokumenten erforderlich sein (z.B. Im Rahmen eines streitigen Verfahrens), werden diese ausdrücklich angefordert. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten haftet der Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber Originalunterlagen einsenden, erhält er diese gegen Berechnung des Aufwands von Inkassoport zurück.

(2) Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Daten Inkassoport zeitnah in Text- oder Schriftform mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere:

- bei natürlichen Personen: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift

- bei juristischen Personen/Personengesellschaften; auch, wenn diese gesetzliche Vertreter oder Mitglied des

Vertretungsorgans des Auftraggebers sind (z.B. Komplementär-GmbH bei der GmbH & Co. KG): Firma, Name oder

Bezeichnung, Rechtsform, ggf. Registernummer, Anschrift (Sitz oder Hauptsitz), Namen der Mitglieder des

Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

- sowie jeweils die relevanten Kontaktdaten.

(3) Zahlungen des Schuldners oder anderer Personen an den Auftraggeber oder sonstige Vorkommnisse, die sich auf die Forderung beziehen, sind Inkassoport unverzüglich, mindestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Kenntnisnahme, anzuzeigen. Eine Fristüberschreitung kann dem Auftraggeber zusätzliche Kosten verursachen. Entstehen durch verspätete Zahlungsmeldungen des Auftraggebers zusätzliche Kosten (zum Beispiel durch Anwalts- oder Gerichtsgebühren), sind diese von ihm zu tragen.

(4) Während der Dauer des Auftrages darf die Forderung nicht vom Auftraggeber selbst weiterbearbeitet und keiner anderen Stelle (Inkassobüro, Rechtsanwalt, Rechtsbeistand o.ä.) zur Bearbeitung übergeben werden. Sollte dies dennoch erfolgen, kann Inkassoport die Weiterbearbeitung ablehnen und die angefallenen Inkassokosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

(5) Bei Mitteilungen von Inkassoport ist der Auftraggeber an die Verschwiegenheitspflicht gebunden und alle Mitteilungen über den Schuldner, auch über einen Drittschuldner, sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Er darf von solchen Mitteilungen Dritten keine Kenntnis geben und solche Mitteilungen auch nicht als Beweismittel in Prozessen verwenden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Auftraggeber zum Schadensersatz. Die schriftlichen Mitteilungen bleiben Eigentum von Inkassoport.

§ 10 Haftung

(1) Inkassoport ist nicht für die Folgen einer Entscheidung haftbar, die aufgrund vom Auftraggeber übermittelter falscher Informationen und/oder Unterlagen getroffen wird. Sie haftet ausschließlich für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Abweichend von Satz 2 besteht für einfache Fahrlässigkeit Haftung in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (also derjenigen Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber deshalb vertraut und vertrauen darf) und Verletzungen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Die Haftung von Inkassoport bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den üblicherweise zu erwartenden Schaden, maximal die Deckungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Inkassoport weist die Deckungssumme auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich nach.

(3) Inkassoport haftet zudem nicht, wenn der Auftraggeber im Falle erfolgreicher Insolvenzanfechtungen über Inkassoport eingenommene Forderungen zurückerzahlen muss, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(4) Für Erfüllungsgehilfen von Inkassoport gelten diese Haftungsbegrenzungen entsprechend.

§ 11 Verschwiegenheit, Datenschutz, Schufa-Meldungen

(1) Inkassoport verpflichtet die für sie tätigen Beauftragten, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Beauftragung offenbart werden (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), Stillschweigen zu bewahren.

(2) Inkassoport wird die im Rahmen des Forderungseinzuges gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und den Bestimmungen der Datenschutzgesetze verarbeiten und nutzen.

(3) Die mit dem Forderungseinzug befassten Mitarbeiter von Inkassoport sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

(4) Die Beauftragung von Inkassoport umfasst auch etwa erforderliche Einmeldungen der Schuldnerdaten bei Auskunfteien.



(5) Inkassoport verarbeitet zum Zweck der Vertragsdurchführung die personenbezogenen Daten des Auftraggebers, soweit dieser eine natürliche Person ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO. Die Bereitstellung des Namens, einer aktuellen Rechnungsadresse, einer Kontaktmöglichkeit außerhalb des Postwegs (wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Faxnummer) sowie forderungsbegründender Daten sind für die Vertragsdurchführung erforderlich.

(6) Im Übrigen wird auf Anlage 1 dieser AGB - Informationen zur Datenverarbeitung - verwiesen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von Inkassoport.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Zusätzliche Vertragsregelungen oder Vertragsänderungen sind schriftlich zu treffen. Anzeigen oder Erklärungen von Verbrauchern gegenüber Inkassoport müssen mindestens in Textform erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Eventuelle allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrages nicht berührt.



Anlage 1 zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Inkassoport erbringt für den Auftraggeber Leistungen im Bereich der außergerichtlichen Forderungsbeitreibung und im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens auf Grundlage des vorliegenden Hauptvertrags. Dabei erhält Inkassoport Zugriff auf personenbezogene Daten sowohl von dem Auftraggeber als auch von dessen Kunden.

(2) Inkassoport verarbeitet als Verantwortliche nach Art. 4 Abs. 7 DS-GVO personenbezogene Daten des Auftraggebers. Im Rahmen der Forderungsbeitreibung (z. B. Mahnschreiben, Telefoninkasso) liegen Umfang und Zweck der Datenverarbeitung im Ermessen von Inkassoport, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(3) Sollte die Forderungsbeitreibung im Einzelfall bezüglich der Herangehensweise, insbesondere der Verarbeitung personenbezogener Daten, ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers erfolgen, ist zwischen Inkassoport und dem Auftraggeber ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen.

(4) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelung der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor. Die Bestimmungen dieses Vertrags finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen.

§ 2 Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt zur Wahrung der berechtigten Interessen zwischen Inkassoport und dem Auftraggeber.

(2) Inkassoport erhält und verarbeitet zur Forderungsbeitreibung personenbezogene Daten zur Erfüllung vertraglich begründeter Haupt- und Nebenpflichten nach Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO zwischen dem Auftraggeber und dem Schuldner. Der Auftraggeber legt die Verarbeitungszwecke der personenbezogenen Daten so fest, dass diese sich auf die Vertragsabwicklung und für den Fall von Zahlungsstörungen auf die erforderliche Übermittlung an Inkassoport und Auskunfteien erstrecken.

(3) Um Ratenzahlungsvereinbarungen bzw. Stundenmodelle mit dem jeweiligen Schuldner zu vereinbaren, benötigt Inkassoport als legitimierendes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO eine Bonitätsauskunft einer Auskunftei, insbesondere der CRIF, Friesenweg4/Haus 13 in 22763 Hamburg - www.crif.de, oder einen Adressabgleich durch den Geschäftspartner Supercheck EURO-PRO, Lindenhof 1-3 in 61279 Grävenwiesbach - www.supercheck.de.

§ 3 Informationspflichten

(1) Im Rahmen der Durchführung des Vertrags erhält Inkassoport folgende personenbezogene Daten von dem Auftraggeber:

- Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktpersonen des Auftraggebers
- Vor- und Nachname, Telefonnummer, Adresse und E-Mail-Adresse, ausstehende Zahlungsbeträge (aufgeschlüsselt in Einzelbeträgen) des Schuldners, Rechnungsdaten, Daten über offene Posten von Kunden, Daten über Zahlungsverhalten
- bei titulierten Forderungen: Aktenzeichen, Vor- und Nachname, Adresse, aufgeschlüsselte Forderungen, Rechnungsdaten, Daten über offene Posten von Kunden, Daten über Zahlungsverhalten und Forderungsgrund des Schuldners Die beiden Vertragsparteien erfüllen ihre jeweiligen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung. Der Auftraggeber informiert seinen Kunden bzw. Schuldner, dass im Falle von ausstehenden Zahlungen dessen personenbezogene Daten an Inkassoport weitergegeben werden.

Inkassoport informiert im Rahmen des ersten Anschreibens den Schuldner nach Art. 14 DS-GVO.

§ 4 Schutzmaßnahmen

Inkassoport hält die nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes ein.

§ 5 Haftung

(1) Als Verantwortliche nach Art. 4 DS-GVO haften der Auftraggeber und Inkassoport jeweils eigenverantwortlich für die rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

(2) Im Falle von falsch übermittelten Kundensätzen des Auftraggebers zur Forderungsbeitreibung hat Inkassoport gegenüber dem Auftraggeber einen Freistellungsanspruch bezüglich der Haftung aus Art. 82 DS-GVO.

§ 6 Anfragen und Rechte Betroffener

Jeder der Vertragsparteien hat die Anfragen und Rechte Betroffener in eigener Verantwortung zu bearbeiten und auszuführen.



Vergütungstabelle Inkasso

Forderungen bis	Erstes Inkassoschreiben	Zweites Inkassoschreiben
50,00 €	15,00 €	12,00 €
500,00 €	24,50 €	19,60 €
1000,00 €	44,00 €	35,20 €
1500,00 €	63,50 €	50,80 €
2000,00 €	83,00 €	66,40 €
3000,00 €	111,00 €	88,80 €
4000,00 €	139,00 €	111,20 €
5000,00 €	167,00 €	133,60 €
6000,00 €	195,00 €	156,00 €
7000,00 €	223,00 €	178,40 €
8000,00 €	251,00 €	200,80 €
9000,00 €	279,00 €	223,20 €
10000,00 €	307,00 €	245,60 €
13000,00 €	333,00 €	266,40 €
16000,00 €	359,00 €	287,20 €
19000,00 €	385,00 €	308,00 €
22000,00 €	411,00 €	328,80 €
25000,00 €	437,00 €	349,60 €
größer 25.000,00 €	Bitte separat anfragen	Bitte separat anfragen

Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens

Forderungen bis	Gerichtsgebühr	Gebühr Antrag Mahnverfahren	Gebühren Antrag Vollstreckungsbescheid
0,01 € bis 1.000,00 €	36,00 €	105,60 €	46,40 €
1.000,01 € bis 1.500,00 €	39,00 €	147,00 €	63,50 €
1.500,01 € bis 2.000,00 €	49,00 €	186,00 €	83,00 €
2.000,01 € bis 3.000,00 €	59,50 €	242,00 €	111,00 €
3.000,01 € bis 4.000,00 €	70,00 €	298,00 €	139,00 €
4.000,01 € bis 5.000,00 €	80,50 €	354,00 €	167,00 €
5.000,01 € bis 6.000,00 €	91,00 €	410,00 €	195,00 €
6.000,01 € bis 7.000,00 €	101,50 €	466,00 €	223,00 €
7.000,01 € bis 8.000,00 €	112,00 €	522,00 €	251,00 €
8.000,01 € bis 9.000,00 €	122,50 €	578,00 €	279,00 €
9.000,01 € bis 10.000,00 €	133,00 €	634,00 €	307,00 €
10.000,01 € bis 13.000,00 €	147,50 €	686,00 €	333,00 €
13.000,01 € bis 16.000,00 €	162,00 €	738,00 €	359,00 €
16.000,01 € bis 19.000,00 €	176,50 €	790,00 €	385,00 €
19.000,01 € bis 22.000,00 €	191,00 €	842,00 €	411,00 €
22.000,01 € bis 25.000,00 €	205,50 €	894,00 €	437,00 €
größer 25.000,00 €	Bitte	separat	anfragen